

## Hartmut Bartsch - Klemens Sieverding

### Zur Neugliederung der Bistümer in Nordrhein-Westfalen

Wie im Vorspann zum Beitrag „Zur Neuordnung der Diözesangrenzen“ in Heft 2 dieser Zeitschrift (108–117) angekündigt wurde, bringen wir nun als 2. Teil konkrete Vorschläge für eine kirchliche Neugliederung eines großen und bevölkerungsreichen Gebietes. Wenn die Vorschläge in dieser oder jener Form verwirklicht werden könnten, würden davon Millionen von Katholiken und Tausende von Trägern kirchlicher Dienste betroffen sein. Keine Frage, welche Bedeutung eine frühzeitige Vorbereitung der Gläubigen und eine innerkirchliche Meinungsbildung hat! Zudem zeigen aber die Vorschläge modellhaft auf, wie eine Lösung des Problems der Neueinteilung von Diözesen auch in anderen Gebieten gesucht werden könnte. red

#### Zur Eignung Nordrhein-Westfalens als Beispielsland

Die Bedeutung der Überlegungen zur Neugliederung der Diözesangrenzen wird am besten an einem praktischen Beispiel klar. Hier wurde aus einer Reihe von Gründen das Land Nordrhein-Westfalen ausgewählt. Nordrhein-Westfalen wird im Gegensatz zu anderen Bundesländern nach dem derzeitigen Stand der Diskussion über eine Neugliederung der Bundesrepublik in Bundesländer im wesentlichen in den heutigen Grenzen bestehen bleiben. Für Nordrhein-Westfalen liegt zudem hinreichendes Material über die Gliederung des Landes nach zentralörtlichen Bereichen vor. Darüber hinaus bietet die Landesplanung in diesem Land mit den Landesentwicklungsplänen, mit der Einteilung des Landes in Zonen sowie mit der Darstellung der angestrebten zentralörtlichen Gliederung wichtige Anhaltspunkte für die zukünftige Entwicklung. Schließlich bieten die bisherigen Ergebnisse der Verwaltungsreform und die Grundsätze für die weiteren Reformen die Möglichkeit, auch die Berücksichtigung der kommunalen und staatlichen Verwaltungsbezirke der Zukunft bei der Neugliederung der Bistümer Nordrhein-Westfalens zu diskutieren.

#### 1. Vorschlag einer Gliederung nach zentralörtlichen Bereichen

##### 1. Die zentralörtliche Gliederung

Nordrhein-Westfalen weist nach dem gegenwärtigen Stand der Untersuchungen<sup>1</sup> 14 Oberzentren und 4 Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums auf. Während die regionale Zuordnung zu den Oberzentren meist eindeutig ist, kann man bei den Mittelzentren mit der Teilfunktion eines Oberzentrums nur in einem Falle, nämlich bei Paderborn, von einer relativ eindeutigen Zuordnung eines Raumes sprechen. Die gegenwärtige Gliederung des Landes Nordrhein-Westfalen in oberzentrale Bereiche ist also mit 15 Teilräumen am besten beschrieben<sup>2</sup>. Zentren dieser Teilräume sind folgende Städte: Münster, Bielefeld, Paderborn, Dortmund, Siegen, Köln, Bonn, Aachen, Mönchengladbach, Krefeld, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Wuppertal, Hagen.

Um Vergleiche zwischen den einzelnen Teilräumen zu ermöglichen, werden die Kreisgrenzen zugrunde gelegt, die den oberzentralen Bereichen am ehesten entsprechen.

Auf folgende Besonderheiten der zentralörtlichen Gliederung in Nordrhein-Westfalen ist hinzuweisen:

– Solitärstädte mit zentraler Lage wie in den Teilräumen Münster, Bielefeld, Bonn und Köln sind keineswegs die Regel. Vielmehr führt die Ballung von Oberzentren zu Teilräumen mit oft ausgesprochener Randlage des Oberzentrums (z. B. Duisburg, Essen).

– Die Unterschiede in der Größe der Teilräume sind erheblich. Das gilt sowohl für die Bevölkerungszahl als auch für die Fläche. Vor allem die Differenz in der Bevölkerungszahl der Teilräume (Essen mit mehr als 3 Millionen, Mönchengladbach mit weniger als 400.000 Einwohnern) zeigt, daß auch die Bedeutung der Oberzentren sehr unterschiedlich ist. Oberzentren können im allgemeinen nur dann voll ausgestattet werden, wenn ihr Versorgungsbereich wenigstens 500.000 Einwohner umfaßt. Die Teilräume Paderborn, Siegen und Mönchengladbach liegen jedoch unter dieser Grenze.

<sup>1</sup> NRW in seiner Gliederung nach zentralörtlichen Bereichen, Schriftenreihe des Ministerpräsidenten des Landes NRW, Heft 27, 24 f.

<sup>2</sup> Siehe Übersicht I, nächste Seite (194).



**Übersicht I:** Gliederung NRWs nach Teilräumen und Kreisen, mit der Bevölkerungs- und Katholikenanzahl am 27. 5. 1970, als Grundlage für Vorschlag I.

Teilraum 1: *Münster*, 1,241.229, 918.142, mit den Kreisen Ahaus, Beckum, Coesfeld, Lüdinghausen, Münster, Steinfurt, Tecklenburg, Warendorf.

Teilraum 2: *Bielefeld*, 1,392.541, 264.592, mit den Kreisen Bielefeld, Detmold, Halle, Herford, Lemgo, Lübbecke, Minden, Wiedenbrück.

Teilraum 3: *Paderborn*, 452.490, 362.832, mit den Kreisen Büren, Höxter, Lippstadt, Paderborn, Warburg.

Teilraum 4: *Dortmund*, 1,777.014, 837.797, mit den Stadtkreisen Castrop Rauxel, Dortmund, Hamm, Iserlohn, Lünen und mit den Kreisen Arnsberg, Brilon, Iserlohn, Meschede, Soest, Unna.

Teilraum 5: *Siegen*, 404.489, 167.077, mit den Kreisen Olpe, Siegen, Wittgenstein.

Teilraum 6: *Köln*, 2,005.252, 1,252.343, mit den Stadtkreisen Leverkusen, Köln und den Kreisen Grevenbroich, Bergheim, Köln, Rhein-Berg-Kreis, Oberbergischer Kreis.

Teilraum 7: *Bonn*, 773.413, 523.664, mit dem Stadtkreis Bonn und den Kreisen Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis.

Teilraum 8: *Aachen*, 919.731, 745.538, mit dem Stadt-

kreis Aachen und den Kreisen Aachen, Düren, Jülich, Monschau, Schleiden, Geilenkirchen-Heinsberg.

Teilraum 9: *Mönchen-Gladbach*, 347.826, 250.391, mit den Stadtkreisen Mönchen-Gladbach, Rheydt (Viersen) und dem Kreis Erkelenz.

Teilraum 10: *Krefeld*, 566.669, 403.911, mit dem Stadtkreis Krefeld und den Kreisen Kempen-Krefeld, Geldern.

Teilraum 11: *Duisburg*, 1,168.470, 587.287, mit dem Stadtkreis Duisburg und den Kreisen Dinslaken, Kleve, Moers, Rees.

Teilraum 12: *Düsseldorf*, 1,165.929, 563.735, mit den Stadtkreisen Düsseldorf, Neuss und dem Kreis Düsseldorf-Mettmann.

Teilraum 13: *Essen*, 3,022.869, 1,516.966, mit den Stadtkreisen Essen, Mülheim, Oberhausen, Bocholt, Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Recklinghausen, Bochum, Herne, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Witten und den Kreisen Recklinghausen, Borken.

Teilraum 14: *Wuppertal*, 970.603, 287.322, mit den Stadtkreisen Remscheid, Solingen, Wuppertal und dem Kreis Rhein-Wupper.

Teilraum 15: *Hagen*, 705.179, 191.870, mit dem Stadtkreis Hagen und den Kreisen Ennepe-Ruhr-Kreis, Lüdenscheid.

Tabelle zur nebenstehenden Karte:  
die 14 Bistümer NRWs auf der Basis der ober-  
zentralen Bereiche (Vorschlag I)

Bistümer	27. 5. 70	31. 12. 69	27. 5. 70
	Bevölkerung		Katholiken
1. Münster	1,241.229	1,255.102	918.142
2. Bielefeld	1,392.541	1,395.328	264.592
3. Paderborn	452.490	469.693	362.832
4. Dortmund	1,777.014	1,799.686	837.797
5. Siegen	404.489	408.809	167.077
6. Köln	2,005.252	2,016.295	1,252.343
7. Bonn	773.413	808.648	523.664
8. Aachen	1,016.390	1,029.941	817.251
9. Krefeld-Mönchengladbach	717.836	855.680	582.589
10. Duisburg	1,168.470	1,174.539	557.287
11. Düsseldorf	1,165.929	1,191.152	563.735
12. Essen	3,022.869	3,025.491	1,516.966
13. Wuppertal	970.603	971.938	287.322
14. Hagen	705.179	724.399	191.870

– Die einzelnen Teilräume sind auch in ihrer *Wirtschaftskraft* sehr unterschiedlich. Das zeigt ein Vergleich des Bruttoinlandsprodukts. Dabei sind nicht so sehr die absoluten Zahlen aufschlußreich, die in den Teilräumen zwischen 29,2 Millionen DM (Essen) und 3,3 Millionen DM (Mönchengladbach) schwanken, als vielmehr das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf der Bevölkerung<sup>3</sup>. Die Unterschiede zwischen den wirtschaftlich schwächsten Teilräumen Münster und Paderborn (8.091 und 8.161 DM pro Kopf der Bevölkerung) und den Regionen Düsseldorf und Köln (13.542 DM und 12.941 DM pro Kopf der Bevölkerung), die auch gegenüber dem Bundesdurchschnitt eine Spitzenposition ein-

<sup>3</sup> *Übersicht II*: Bruttoinlandsprodukt pro Kopf der Bevölkerung nach Teilräumen in NRW.

Teilraum	Bevölkerung 31. 12. 69	Bruttoinlands- produkt 1969 Mill. DM	pro Kopf der Bevölkerung
1. Münster	1,255.102	10.155	8.091
2. Bielefeld	1,395.328	14.331	10.271
3. Paderborn	469.693	3.833	8.151
4. Dortmund	1,799.686	16.862	9.369
5. Siegen	408.809	3.613	8.838
6. Köln	2,016.295	26.092	12.941
7. Bonn	808.648	7.244	8.958
8. Aachen	932.982	7.872	8.437
9. Mönchengladbach	393.375	3.365	8.554
10. Krefeld	559.264	5.233	9.357
11. Duisburg	1,174.539	12.943	11.020
12. Düsseldorf	1,191.152	16.131	13.542
13. Essen	3,025.491	29.247	9.667
14. Wuppertal	971.938	10.375	10.675
15. Hagen	724.399	7.160	9.884

nehmen, sind offenbar weitgehend durch die Wirtschaftsstruktur bedingt.

## 2. Grundsätzliche Überlegungen für die kirchliche Neugliederung

Von der Beschreibung der Funktionen eines Bistums aus hat sich ergeben, daß die Kirche eines zentralörtlichen Bereichs auf der Stufe eines Oberzentrums durch einen Bischof repräsentiert sein sollte, die Bistumsgrenzen sich also möglichst mit der Region eines Oberzentrums decken sollten. Für das Land Nordrhein-Westfalen ergeben sich danach 15 Bistümer, wobei die Oberzentren gleichzeitig die Zentren der jeweiligen Bistümer darstellen.

Die so entstehende kirchliche Struktur verwirklichte wichtige, von der Funktion der Kirche und des Bistums her begründete Forderungen:

– Die Kirche baut *keine eigene Struktur* neben einer sonst für alle Bereiche gegebenen Zentralität auf, sondern ist gerade dort präsent, wo Zentren der Kommunikation gegeben sind.

– Die angestrebte Struktur ist *zukunftsorientiert*, da sie die Entwicklungen berücksichtigt, die als Folge der Zielsetzungen in der Landesentwicklung angestrebt werden.

Obwohl die Deckungsgleichheit der Territorialstruktur im kirchlichen und im profanen Bereich ideal erscheint, ergeben sich für die kirchliche Territorialstruktur doch eine Reihe von *Problemen*. Bei annähernder Deckungsgleichheit der beschriebenen Teilräume mit den Bistümern würden in bezug auf Bevölkerungszahl, Fläche und Wirtschaftskraft recht unterschiedliche Bistümer entstehen. Das Problem wird jedoch noch verschärft durch den verschiedenen hohen Katholikenanteil in den einzelnen Teilräumen. Die Teilräume Paderborn, Siegen und Mönchengladbach könnten deshalb unter die auch für eine kirchliche Verwaltung rentable Grenze der Katholikenzahl absinken. Von den wirtschaftlich schwächsten Teilräumen Münster, Paderborn, Siegen, Aachen und Mönchengladbach ist allerdings nur Siegen ein Teilraum mit einem geringen Katholikenanteil.

## 3. Vorschlag für die Abgrenzung der Bistümer Bei der grundsätzlichen Zuordnung der kirch-

lichen Raumlagerung zur vorgegebenen Struktur nach zentralörtlichen Bereichen sollte nicht nur der gegenwärtige Status, sondern auch die sich abzeichnende Entwicklung in einem konkreten Vorschlag berücksichtigt werden.

Die sich abzeichnende Entwicklung spielt insbesondere eine Rolle bei der Frage, ob die Teilräume, die aufgrund der Bevölkerungszahl, der Katholikenzahl und der Wirtschaftskraft eine relativ geringe Tragfähigkeit für ein Bistum aufweisen, trotz allem in Zukunft als kirchliche Raumeinheiten vorgesehen werden sollten. Das gilt insbesondere für die Teilräume Siegen, Paderborn und Mönchengladbach.

Der *Teilraum Siegen* ist trotz der gegenwärtig noch vorhandenen Mängel in bezug auf die angesprochene Tragfähigkeit als eigenes Bistum vorzusehen. Siegen ist als Solitärstadt im Verflechtungsverbund mit der benachbarten Stadt Hüttental Oberzentrum eines Raumes, der keinem anderen oberzentralen Bereich überzeugend zugeordnet werden kann. In den Entwicklungsvorstellungen des Landes ist eine Stärkung der oberzentralen Funktionen Siegens vorgesehen. Das kommt nicht zuletzt in der Entscheidung des Landes zum Ausdruck, in Siegen eine der neuen Universitäten des Landes aufzubauen.

Das gleiche gilt für den *Teilraum Paderborn*. Hier zeigt die Entwicklung der Bevölkerung insbesondere des Nahbereiches der Stadt Paderborn, daß überdurchschnittliche Entwicklungstendenzen zu einer raschen Verbesserung der Tragfähigkeit führen werden.

Die fortschreitende wirtschaftliche und kulturelle Integration der beiden *Teilräume Kreisfeld und Mönchengladbach* läßt deren Zusammenfassung zu *einem* Bistum geraten erscheinen. Mit einer solchen Zusammenfassung ergibt sich auch eine günstigere Bevölkerung- und Wirtschaftsbasis für ein Bistum. Unter Berücksichtigung der kommunalen Neugliederung im Raume Aachen kann Erkelenz in Zukunft nicht mehr diesem Teilraum zugeordnet werden. Es ist trotz anderer oberzentraler Orientierung eine Einbeziehung des ehemaligen Kreises Erkelenz in den Teilraum Aachen vorzusehen.

Unter diesen Voraussetzungen werden für das Land Nordrhein-Westfalen die in „Vor-

schlag I“ angeführten 14 Bistümer empfohlen. Bei dieser Neugliederung der Bistümer bliebe die Zahl der Bischöfe gegenüber der jetzigen Zahl gleich, da in den entstehenden Bistümern in der Regel Weihbischöfe nicht erforderlich sind.

## II. Vorschlag einer Gliederung nach Verwaltungsbereichen

### 1. Stand der Verwaltungsreform in Nordrhein-Westfalen

Die zweite Möglichkeit, bei der Neueinteilung der Bistümer relevante Raumlagerungen zu berücksichtigen, bietet die kommunale und staatliche Verwaltungsstruktur.

In Nordrhein-Westfalen läuft der umfassende Versuch einer Neugliederung der Verwaltungsbezirke. Die Landesregierung geht dabei von der Vorstellung aus, daß eine Gebietsreform im kommunalen und staatlichen Bereich „von unten nach oben“ durchgeführt werden muß<sup>4</sup>. Deshalb ist zunächst mit der Neugliederung der Gemeinden und der Kreise begonnen worden. Es wird angestrebt, die Reform der Kreise und Gemeinden in der laufenden Legislaturperiode bis 1975 abzuschließen. Erst dann wird die Reform der regionalen Verwaltungseinheiten durchgeführt.

Für die Neueinteilung der Bistümer sind sowohl die Grenzen der Kreise als auch die Grenzen der kommunalen und staatlichen Aufgabenträger der regionalen Stufe von Bedeutung. Die Vorstellungen sind hier noch nicht so weit abgeklärt, daß ein Neugliederungsmodell für die Bistümer auf gesicherten Vorstellungen künftiger Grenzen der Verwaltungsbezirke aufbauen könnte. Nach den Verlautbarungen kann aber als gesichert angenommen werden, daß die Zahl der Regierungsbezirke von 6 auf 4 reduziert wird. Bei der Neugliederung der Kreise sind die Prinzipien erkennbar, die bei der Reform angewandt werden. Es wird bei den kreisfreien Städten und den Kreisen eine Mindestgröße von 150.000 bis 200.000 Einwohnern angestrebt<sup>5</sup>. Dabei sollen die Grenzen der Kreise die Versorgungsbereiche der Ent-

<sup>4</sup> NRW-Programm 1975, Düsseldorf 1970, 143.

<sup>5</sup> Vorschlag des Innenministers des Landes NRW zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet, Hrsg.: Der Innenminister des Landes NRW, Düsseldorf, Sept. 1952, 260.

wicklungsschwerpunkte nach Möglichkeit nicht durchschneiden.

Zentrale Bedeutung mit Auswirkungen für weite Räume des Landes hat die Neugliederung des Ruhrgebietes. Hier sind vom Innenminister des Landes alternative Lösungen vorgeschlagen worden, die erheblich voneinander abweichen. Damit wird jeder Versuch, heute von einer wahrscheinlichen Lösung der Verwaltungsreform für das Ruhrgebiet auszugehen, stark verunsichert.

## 2. Grundsätze für eine Neugliederung der Bistümer nach Maßgabe der Verwaltungsbereiche

Für den Modellvorschlag einer Bistumsgliederung unter Berücksichtigung der künftigen Verwaltungsstruktur des Landes ergeben sich aus den angesprochenen Tendenzen folgende Grundsätze:

– Die angestrebte *Größenordnung* der kreisfreien Städte und Kreise liegt *unter* der Tragfähigkeit eines Bistums. Anhaltspunkte für die Abgrenzung der Bistümer sind deshalb zunächst auf der regionalen Stufe zu suchen. Hier bieten sich zur Orientierung die künftigen Regierungsbezirke an.

– Unabhängig von der effektiven Gliederung des Landes in vier *Regierungsbezirke* muß davon ausgegangen werden, daß die Größenordnung der Regierungsbezirke weit *über* der Größe der angestrebten Bistümer liegen wird. Die Bezirke müssen deshalb weiter untergliedert werden. Als Raumeinheiten zwischen den Regierungsbezirken und den Kreisen bieten sich die Einzugsbereiche der Oberzentren innerhalb der Regierungsbezirke an.

– Da die Kreise zwar unter Berücksichtigung der Einzugsbereiche von Mittelzentren, nicht aber von Oberzentren abgegrenzt werden, können Teile eines Kreises zu den *Einzugsbereichen* verschiedener Oberzentren gehören. Da Bistumsgrenzen Kreise als Verwaltungseinheiten aber nicht teilen sollten, sind hier nicht die oberzentralen Einzugsbereiche in den Fällen als Grenzen anzunehmen, in denen sie Kreise teilen. Kreise sind vielmehr unter Berücksichtigung der überwiegenden Zuordnung ihrer Bevölkerung und bei Beachtung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den Bistümern des Landes als

Raumeinheiten geschlossen in Bistümer einzubeziehen.

Der Versuch, von diesen Grundsätzen aus eine Gliederung des Landes Nordrhein-Westfalen in Bistümer abzuleiten, muß aus dem vielfältigen Katalog der Möglichkeiten, die sich für die kommunale und staatliche Verwaltungsreform bieten, eine Variante auswählen. In jedem Fall besteht dabei die Gefahr, daß die aufgrund politischer Entscheidungen durchzuführende Reform eine andere Lösung als unterstellt bringen wird. Das gilt auch für das im folgenden diskutierte Modell.

## 3. Vorschlag für die Abgrenzung der Bistümer

Nach dem Stand der Diskussionen ist davon auszugehen, daß im Rahmen der Verwaltungsreform zwei Regierungsbezirke für den westfälisch-lippischen Landesteil und zwei für den rheinischen Landesteil gebildet werden. Korrekturen der heutigen Grenzen der beiden Landschaftsverbände sind dabei insbesondere im Bereich des Ruhrgebietes nicht ausgeschlossen. Der vorliegende Vorschlag unterstellt, daß nur die unmittelbar an die Stadt Essen im Norden angrenzenden kreisfreien Städte im Rahmen der Reform aus einem westfälischen Regierungsbezirk herausgelöst und in einen rheinischen eingegliedert werden. Ein westfälischer Regierungsbezirk wird voraussichtlich das Münsterland – mit gewissen Korrekturen – und den nördlichen Teil des heutigen Regierungsbezirks Detmold umfassen. Die Gliederung der Bistümer ist hier verhältnismäßig einfach.

Der *Teilraum Münster* würde die Kreise des Münsterlandes umfassen.

Der *Teilraum Bielefeld* umfaßt den östlichen Teil des neuen Regierungsbezirks.

Der südliche westfälische Regierungsbezirk wird nach dieser Annahme im wesentlichen die oberzentralen Bereiche von Dortmund, Hagen, Paderborn und Siegen umfassen.

Der *Teilraum Paderborn* kann als Basis für ein Bistum nicht auf die eindeutig zuzuordnenden Hochstiftskreise mit insgesamt 364.000 Einwohnern beschränkt bleiben. Es bietet sich an, den künftigen Kreis Soest-Lippstadt in diesen Teilraum ebenso miteinzubeziehen wie den Nachfolgekreis der Kreise Meschede und Brilon. Damit hätte der Teilraum Paderborn eine tragfähige Basis für ein Bistum.

Auch für den *Teilraum Siegen* genügt der Einzugsbereich des Oberzentrums kaum für ein Bistum. Eine Anreicherung dieses Teilraums könnte am ehesten im Zuge der auf das Ruhrgebiet ausgerichteten Entwicklungsachse 1. Ordnung erfolgen, und zwar durch Einbeziehung des Raumes Lüdenscheid.

Dieser Vorschlag hat für den *Teilraum Hagen* die Konsequenz, im Zuge der Bundesstraße 7 über den Einzugsbereich des Oberzentrums nach Osten hinaus ersatzweise den Raum Arnsberg miteinzubeziehen.

Mit der bisher vorgeschlagenen Gliederung werden die Bereiche für die westfälischen Bistümer mit Oberzentren im Ruhrgebiet sehr eng auf den Ballungskern und die Kreise der Ballungsrandzone begrenzt. Eine von der Bevölkerungszahl aus gesehen vergleichbare Größenordnung mit den anderen Teilräumen wird hier erreicht, wenn der Ruhrgebietsbereich in seinem westfälischen Teil zwei weiteren Bistümern zugeordnet wird.

Der *Teilraum Dortmund* hätte selbst bei dieser starken Einschränkung gegenüber dem oberzentralen Bereich genügend Katholiken.

Der *Teilraum Bochum* würde noch über dem Vergleichswert von Dortmund liegen.

Im rheinischen Teil schließt sich der auf den Ballungskern beschränkte *Teilraum Essen* an. Durch die gewählte Abgrenzung würde die notwendige Übersicht für die Arbeit im Bistum begünstigt.

Der *Teilraum Duisburg* leitet vom Ruhrgebiet zum Niederrhein über.

Für die Abgrenzung des *Teilraumes Mönchengladbach-Krefeld* nach Süden sind die Auswirkungen der kommunalen Neugliederung im Raum Aachen bereits zu beachten. Unter Berücksichtigung der neuen Kreisgrenzen und der überwiegenden Zuordnung der Bevölkerung in den neuen Kreisen bleibt ein Teilraum mit 583.000 Katholiken.

Der *Teilraum Aachen* ist kommunal bereits neu gegliedert. Die Bezirksregierung wurde aufgelöst. Unter Berücksichtigung der neuen Kreisgrenzen bleibt für Aachen ein Bistum mit 759.000 Katholiken.

Der *Teilraum Bonn* mußte unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Grundsätze nach der kommunalen Neugliederung auf die Stadt und den Rhein-Sieg-Kreis beschränkt bleiben. Bei der besonderen Situation dieses

Tabelle zur nebenstehenden Karte:

die 15 Bistümer auf der Basis der Verwaltungsgrenzen (Vorschlag II)

Bistümer	Bevölkerung (ungefähr)	Katholiken
1. Münster	1,386.000	1,043.000
2. Bielefeld	1,392.000	264.000
3. Paderborn	839.000	557.000
4. Siegen	645.000	227.000
5. Hagen	966.000	382.000
6. Dortmund	1,107.000	421.000
7. Bochum	1,106.000	533.000
8. Essen	1,675.000	833.000
9. Duisburg	1,169.000	587.000
10. Mönchengladbach – Krefeld	818.000	583.000
11. Aachen	952.000	759.000
12. Bonn	651.000	425.000
13. Köln	1,826.000	1,175.000
14. Wuppertal	1,078.000	344.000
15. Düsseldorf	1,425.000	740.000

Raumes müßten die 425.000 Katholiken eine ausreichende Basis für ein Bistum abgeben.

Der *Teilraum Köln* ist mit 1,826.000 Einwohnern der einwohnerstärkste. Es ist nicht zu erwarten, daß im Rahmen der kommunalen Neuordnung in diesem Teilraum neue Grenzen geschaffen werden, die eine grundsätzlich andere Abgrenzung dieses sehr gestreckten Teilraums begründen könnten.

Der sich im Norden anschließende *Teilraum Wuppertal* ist zwar flächenmäßig klein, aber doch einwohnerstark genug und am ehesten geeignet, Aufgaben und Abgrenzung der künftigen Bistümer beispielhaft weiter zu diskutieren.

Es bleibt in der rheinischen Stadtlandschaft der *Teilraum Düsseldorf* (1,425.000 Ew.). Die kommunale Neugliederung kann für diesen Teilraum ebenso wie für die angrenzenden Teilräume des Rheinlandes auch auf der regionalen Stufe eine Änderung der hier unterstellten Grenzen bringen. An den Größenordnungen und an den Zentren der Teilräume wird sich hier aber kaum etwas ändern

### III. Zum Vergleich der Neugliederungsvorschläge

Auf einen ersten Blick erscheinen die beiden Vorschläge für die Neugliederung von Bis-



tümern in Nordrhein-Westfalen zu einer weitgehend übereinstimmenden Lösung zu führen. In beiden Vorschlägen stimmen sowohl die Zahl der ausgegliederten Bistümer als auch deren Zentren ungefähr überein. Ein Vergleich der Abgrenzung und der Größenordnung der einzelnen Teilräume beider Vorschläge zeigt aber erhebliche Abweichungen. Die Erklärung dafür liegt nahe. Im Neugliederungsvorschlag nach Maßgabe der oberzentralen Bereiche wurden die Einzugsbereiche der Oberzentren als Basis der vorgeschlagenen Teilräume angenommen. Im Neugliederungsvorschlag nach Maßgabe der

Verwaltungsstruktur wurden in einen Teilraum nur die Gebiete des Einzugsbereichs eines Oberzentrums einbezogen, die im gleichen Regierungsbezirk wie das Oberzentrum liegen. Als untere, unteilbare Raumeinheit wurde dabei der Bereich eines Kreises gewählt. Die Zuordnung der Kreise zu einzelnen Teilräumen erfolgte aufgrund der überwiegenden Orientierung der Bevölkerung. Der erste Vorschlag bietet die Möglichkeit, eine territoriale Neugliederung der Bistümer unabhängig vom Stand der Verwaltungsreform durchzuführen, wenn sich und wo sich die Notwendigkeit dazu aus kirchlicher Sicht

ergibt. Dieser Vorteil hat angesichts des unterschiedlichen Standes der Verwaltungsreform und der differierenden Maßstäbe für die Verwaltungseinheit ein erhebliches Gewicht.

Mit diesem Vorschlag sind jedoch auch nicht zu übersehende Nachteile verbunden. Die Gliederung der Bistümer nach oberzentralen Bereichen kann überall dort, wo Einzugsbereiche der Oberzentren Ländergrenzen überschneiden, nicht im Rahmen der Länder durchgeführt werden. So gehören zum Einzugsbereich des Oberzentrums Siegen auch Gebiete der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Hessen. Die Erfassung dieses oberzentralen Bereichs durch ein Bistum würde also Gebiete von drei Bundesländern einbeziehen und damit zu Bistumsgrenzen führen, die eher ein Rückschritt als eine Reform der territorialen Gliederung der Kirche bedeuten würden. Weiter muß wohl auch als Nachteil gewertet werden, daß die Teilräume nach dem ersten Vorschlag zu unterschiedliche Größenordnungen aufweisen. Diese Unterschiede könnten bei dem Vorschlag einer Neugliederung nach Verwaltungsbezirken geringer gehalten werden. Ganz sind sie nicht zu eliminieren, wenn bei stark differierender Bevölkerungsdichte der Teilräume noch sinnvolle Raumeinheiten erhalten bleiben sollen. Für diesen zweiten Vorschlag spricht weiter, daß hier unter voller Berücksichtigung der kommunalen und staatlichen Raumgliederung das Zusammenwirken mit diesen Stellen erleichtert wird.

Wenn auch beim Vorschlag der Gliederung nach Verwaltungsbezirken als zusätzliches Kriterium die Einzugsbereiche der Oberzentren berücksichtigt wurden, so ist ein gewisser Nachteil darin zu sehen, daß eine weitgehende Übereinstimmung der Grenzen von der politischen Willensbildung bei der Verwaltungsneugliederung abhängig ist. Die nur nachrangige Berücksichtigung der oberzentralen Einzugsbereiche begünstigt auf der einen Seite einen stärkeren Ausgleich zwischen den Teilräumen. Auf der anderen Seite muß dabei hingenommen werden, daß der Bischofssitz eben nicht für alle Einwohner des Bistums im erklärten Oberzentrum liegt. Dort, wo wie beim Einzugsbereich der Stadt Dortmund der oberzentrale Bereich mit gro-

ßen Entfernungen in die ländlichen Zonen reicht, kann eine Zuordnung der peripheren Bereiche zu anderen Teilräumen durchaus zu einer Lösung führen, die mehr befriedigt als die uneingeschränkte Anwendung des Prinzips der Deckungsgleichheit zwischen Bistum und oberzentralem Bereich.

#### *IV. Abschließende Überlegungen*

Die Gegenüberstellung von Vor- und Nachteilen der beiden Vorschläge läßt keine Methode als eindeutig überlegen erkennen. Es spricht vielmehr das Ergebnis dafür, bei der Neugliederung der Bistümer sowohl eine Gliederung nach oberzentralen Einzugsbereichen als auch nach Verwaltungsbereichen vorzunehmen und nach Abwägen der Vor- und Nachteile der einzelnen Modelle im Einzelfall die geeigneten Grenzen für neue Bistümer zu bestimmen. Dabei wird sicher neben der landsmannschaftlichen und historischen Raumbeziehung auch die vorgegebene Bistumsgliederung ein zusätzliches, wenn auch nicht ausschlaggebendes Kriterium sein.

#### *V. Überdiözesane Kooperation*

Für die Einbringung dieses Kriteriums sind noch die exakten Daten zu erheben; nicht zu verkennen ist jedoch, daß in beiden Modellen die bisherigen Bischofssitze bereits voll berücksichtigt sind. Die vorgeschlagenen Neuabgrenzungen zur Verbesserung der Struktur der einzelnen Bistümer können nur dann voll wirksam werden, wenn zugleich die Instrumente und Umschreibungen der Kooperation unter den Diözesen mitbedacht werden. Diese haben ihren legitimen Ort auf den Ebenen der Kirchenprovinz und der kirchlichen Region<sup>6</sup>. Nach Maßgabe des II. Vatikanum sind die Abgrenzungen der Kirchenprovinzen zweckmäßig zu überprüfen, die Rechte und Privilegien der Metropoliten neu festzulegen und die Bildung kirchlicher Regionen gegebenenfalls vorzusehen. Diese

<sup>6</sup> Der vom II. Vatikanum genannte Begriff „kirchliche Region“ (Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, Nr. 39–41) bedarf noch einer genaueren Definition. Es handelt sich aber in jedem Falle um einen Teilkirchenverband, in dem eine Anzahl von Diözesen innerhalb einer Bischofskonferenz zusammengefaßt werden. Er kann mehrere Kirchenprovinzen zusammenschließen oder auch aus nur einer Kirchenprovinz bestehen.



Einrichtungen dienen dem Zweck, die innerkirchlichen Beziehungen und das Verhältnis zum Staat leichter und fruchtbarer zu gestalten. In beiden Fällen handelt es sich um Aufgaben, die im Bereich der einzelnen Diözese nicht geleistet oder doch besser von überdiözesanen Einrichtungen besorgt werden können.

Die beiden erörterten Modelle für das Land Nordrhein-Westfalen bedeuten eine Grundlage zur Neuordnung der bisherigen Kirchenprovinzen Köln und Paderborn, die beim heutigen Bestand noch über die Grenzen von Nordrhein-Westfalen hinausreichen, zugunsten einer Regelung, die die Bistümer Nordrhein-Westfalens zu einer kirchlichen Region mit einer oder mehreren Kirchenprovinzen zusammenfaßt. Die je eigenen Aufgaben dieser oberen Verwaltungsebenen sind prinzipiell auf Entlastung und Kooperationshilfe für die einzelnen Bistümer abgestellt. Dazu seien im folgenden einige Beispiele genannt.

Die *Vertretung* der Kirche in Nordrhein-Westfalen gegenüber der Landesregierung in allen kulturellen, rechtlichen und politischen Fragen könnte in einer ähnlichen Form geschehen wie bei der Vertretung der deutschen Bischofskonferenz gegenüber der Bundesregierung.

Im *innerkirchlichen Bereich* sind auf den Ebenen der Kirchenprovinzen und der kirchlichen Region die *Verbindung zur deutschen Bischofskonferenz und zur Gesamtkirche* wie spezifische Aufgaben in der kirchlichen Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung wahrzunehmen. Die finanzielle Grundausstattung der Bistümer mit geringer Katholikenzahl zum Beispiel könnte durch einen zentralen Finanzausgleich (etwa über Entscheidungen eines Kirchensteuerrates auf Landesebene) zufriedenstellender als bisher sichergestellt werden.

Auch die *Ausbildung kirchlicher Führungskräfte* könnte überörtlich geregelt sein und bei den bestehenden Hochschulen mit eigenem Fachbereich Kath. Theologie (Bochum, Bonn, Münster, Paderborn) verbleiben. Die praktische Ausbildung würde in den einzelnen Diözesen erfolgen, wozu die vorhandenen Bildungseinrichtungen (Gesamthochschulen, Pädagogische Hochschulen u. ä.) für die Ver-

mittlung der *missio canonica* und für die theol. Erwachsenenbildung einbezogen werden können. Die Schaffung von Einrichtungen – etwa eines Pastoralinstituts, – die eine Zusammenarbeit der theologischen Fakultäten und der einzelnen Seelsorgsämler gewährleisten, fielen in die Zuständigkeit der Kirchenprovinz oder der kirchlichen Region. Alle *Informationsaufgaben* in Presse, Rundfunk und Fernsehen sind durch zentrale, finanziell und personell entsprechend ausgestattete Institutionen effektiver wahrnehmbar als durch bistumseigene Einrichtungen. Eine Neubelebung des *kirchlichen Gerichtswesens* durch hauptberufliche Richter, die in den einzelnen Diözesen nicht zur Verfügung stehen, und durch die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit im Sinne einer Gerichtsbarkeit über die Verwaltung wäre Sache der Kirchenprovinzen und der Region.

Diese wenigen Beispiele verdeutlichen, daß eine Neuordnung der Bistumsgrenzen Hand in Hand gehen muß mit einer Neuordnung und Neugliederung kirchlicher Verwaltung. Beide Aufgaben sind nicht mehr zu umgehen, will die Kirche wirksam präsent bleiben in der Gesellschaft und den ihr aufgegebenen Heildienst an den Menschen adäquat erfüllen.

## Glosse

Ferdinand Klostermann

### Auseinandersetzung mit der Welt – aber wie?

*Mit vier Beiträgen haben wir im vergangenen Jahr für die Diskussion um die Abtreibung Argumente, für die anstehenden Probleme Lösungsmöglichkeiten und für die betroffenen Frauen sowie für alle hilfswilligen Menschen Hinweise auf Beratung und Hilfe angeboten<sup>1</sup>. Die nachfolgende Kritik teilt mit den*

<sup>1</sup> F. Graf v. Westphalen, *Wirksamer Schutz für das ungeborene Leben – Aufgabe von Recht und Gesellschaft*, in: *Diakonia* 3 (1972) 27–37; H. Rotter, *Moraltheolo-*